

von Rechtsanwälten vertreten. Die zu Rechtsanwälten gefundenen Ergebnisse sind aber auf jede freiberufliche Berufsgruppe übertragbar, bei der die berufliche Unabhängigkeit der Berufsträger ebenfalls ein starkes Leitbild ist. Insbesondere ist dabei an Steuerberater (vgl. § 57 I StBerG),⁵⁴ Wirtschaftsprüfer (vgl. § 43 I WPO) und Ärzte zu denken.⁵⁵

b) *Stellungnahme*. Auf den ersten Blick ist die vorherrschende Auffassung von bestechender Überzeugungskraft. Immerhin ist der BGH bereits mehrfach davon ausgegangen, dass in der Sozietät regelmäßig eine Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werde. Erst der zweite Blick offenbart die sich ergebenden Unstimmigkeiten:

Es widerspricht sich, zumindest auch die Verabredung des Vier-Augen-Prinzips für möglich zu halten und gleichzeitig mittels einer „Verkehrstypik“ zu einer regelmäßigen Schein-einzelvertretungsbefugnis zu kommen. Ansonsten hätte die (zulässige) Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Sozius im Innenverhältnis nach außen keinerlei Wirkung, da sich ein Dritter immer darauf berufen könnte, es habe zumindest der Rechtsschein bestanden, dass der Gesellschafter allein hätte handeln dürfen. Hieraus ergäben sich praktisch verheerende Auswirkungen. Man denke an den gerade neu eingetretenen Jungsozius, der die Seniorpartner existenzgefährdenden Risiken aussetzen könnte, ohne dass dies zu verhindern wäre.

Vor allem widerspricht eine Schein-Einzelvertretungsbefugnis kraft „Verkehrstypik“ aber eklatant dem gesetzlichen Regelungsmodell des Gesellschaftsrechts. Zwar ist etwa in § 126 II HGB vorgesehen, dass umfangmäßige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis keine Geltung beanspruchen. Müsste man jedoch auch davon ausgehen, der vollständige Ausschluss einer Einzelvertretungsbefugnis sei unwirksam, so bedeutete dies eine systemfremde Novität. Es mag, vorbehaltlich empirischer Belege, zutreffen, dass in Sozietäten praktisch zumeist eine Einzelvertretungsbefugnis jedes Sozius vereinbart wird. Daraus den Schluss zu ziehen, die Sozietäten könnten unter Heranziehung einer Rechtsscheinvoll-

macht immer allein Anwaltsverträge für die Sozietät abschließen, ist aber unzulässig. Von der Einzelvertretungsbefugnis eines ihm gegenüber auftretenden Sozius darf ein Recht-suchender vielmehr nur dann ausgehen, wenn ihm über die Gesellschafterstellung hinaus noch weitere Anhaltspunkte, die dafür sprechen, zur Kenntnis gelangen. Zu denken ist dabei an einen entsprechend gestalteten Gesellschaftsvertrag, eine Voll-machtsurkunde oder eine Bestätigungserklärung der Mit-sozien.

V. Fazit

1. Auch wenn ein Sozius bei Abschluss eines Anwaltsvertrags nicht ausdrücklich im Namen seiner Sozietät handelt, wird doch nur sie aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet. Für die interprofessionelle Sozietät gelten insofern keine Besonderheiten.

2. Dies ergibt sich aus einer Kombination des durch die Rechtsprechung vor Aufgabe der individualistischen Theorie entwickelten Grundsatzes vom Gesamtmandat und des Grundsatzes vom unternehmensbezogenen Geschäft.

3. Entgegen einer stark vertretenen Gegenauffassung muss in der Sozietät nicht zwingend jedem Gesellschafter eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Vielmehr ist zumindest die Implementierung des Vier-Augen-Prinzips ebenfalls zulässig.

4. Dies hat zur Folge, dass die Vermutung, einem Sozius sei eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt worden, unbegründet ist. Mithin können an eine derartige Vermutung auch keine Rechtsfolgen geknüpft werden.

5. Ein Sozius ist daher auch nicht zwingend als rechtsschein-bevollmächtigt anzusehen. ■

⁵⁴ Vgl. BGH, NJW-RR 1996, 313 (314).

⁵⁵ Vgl. Deckenbrock in D. Prütting, Fachanwaltskommentar Medizinrecht, §§ 709–712 BGB Rn. 10.

Zur Rechtsprechung

Professor Dr. Stephan Lorenz*

Ehegattenerbrecht bei gemischt-nationalen Ehen – Der Einfluss des Ehegüterrechts auf die Erbquote

I. Einleitung

Der BGH hat sich jüngst zu der schon seit Jahrzehnten diskutierten Frage geäußert, ob und unter welchen Voraussetzungen bei der Beerbung eines Erblassers nach ausländischem Recht eine Erhöhung des gesetzlichen Ehegattenerbteils nach § 1371 I BGB in Betracht kommt. Die folgende Besprechung der Entscheidung wirft dabei auch einen Blick auf die nach Inkrafttreten der Europäischen Erbverordnung (EuErbVO) am 17.8.2015 geltende Rechtslage.

II. Die Ausgangslage

Wird ein verheirateter Erblasser von seinem Ehegatten überlebt und hat er nicht testiert, so bestimmt das deutsche Erb-

recht die Erbquote des überlebenden Ehegatten in § 1931 BGB. Neben Verwandten der ersten Ordnung, das heißt Abkömmlingen, erhält der Ehegatte (vorbehaltlich des in § 1931 IV BGB geregelten Sonderfalls¹) einen Erbteil von $\frac{1}{4}$, neben Erben der zweiten Ordnung ist er zu $\frac{1}{2}$ berufen. Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft, so erhöht sich gem. § 1371 I BGB der gesetzli-che Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Vier-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied des BayVerfGH. – Besprechung von BGH, Beschl. v. 13.5.2015 – IV ZB 30/14, NJW 2015, 2185 (unter Nr. 6 in diesem Heft).

¹ Der, weil Gütertrennung voraussetzend, im Zusammenhang mit der vorliegenden Problematik irrelevant ist.

tel. Im Ergebnis ist der überlebende Ehegatte dann neben Kindern zu $\frac{1}{2}$, neben Erben der zweiten Ordnung (dh neben Eltern des Erblassers oder deren Abkömmlingen) zu $\frac{3}{4}$ erbberechtigt.²

III. Die Aufspaltung bei internationalen Erbfällen

Dieser einheitliche Lebenssachverhalt, das heißt die Begünstigung des überlebenden Ehegatten, wird somit im deutschen Recht durch eine Kombination von Erbrecht und Ehegüterrecht geregelt. In Fällen mit Auslandsberührung kann dieser einheitliche Lebenssachverhalt durch die Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) auseinandergerissen werden. Gemeint sind damit Situationen, in welchen auf die gesetzliche Erbfolge nach dem Erblasser als so genanntes „Erbstatut“ nicht deutsches, sondern ausländisches Recht Anwendung findet, die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe aber deutschem Recht unterstanden („Ehegüterstatut“), und die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben.

Diese Situation ist unter der noch geltenden Rechtslage keinesfalls selten: Nach Art. 25 I EGBGB unterliegt die Erbfolge nämlich dem Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Bei einer gemischt-nationalen Ehe unterliegen aber die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten gem. Art. 15 I iVm Art. 14 I Nr. 2 EGBGB dann deutschem Recht, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Die Frage, ob auch in einem solchen Fall ein gesetzlicher Ehegattenerbteil nach ausländischem Recht durch das zusätzliche Viertel aus § 1371 I BGB aufgestockt werden kann, stellt sich daher in der Praxis der Nachlassgerichte durchaus häufig, so auch im vorliegenden, im Grundsatz durchaus typischen Fall:

Die Erblasserin war griechische Staatsangehörige, auf die güterrechtlichen Verhältnisse ihrer Ehe mit einem griechischen Staatsbürger fand aber kraft einer von den Ehegatten vorgenommenen Rechtswahl gem. Art. 15 II Nr. 2 EGBGB deutsches Recht Anwendung. Das nach Art. 25 I EGBGB zur Anwendung berufene griechische Erbrecht gewährt dabei dem überlebenden Ehegatten einen gesetzlichen Erbteil iHv $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Da nun aber deutsches Ehegüterrecht zur Anwendung berufen war, stellte sich die Frage, ob der gesetzliche Ehegattenerbteil nach griechischem Recht durch das zusätzliche Viertel nach § 1371 I BGB erhöht werden kann.

IV. Die Qualifikation von § 1371 I BGB

Da in Fällen wie dem vorliegenden deutsches Erbrecht nicht zur Anwendung berufen ist, wohl aber deutsches Ehegüterrecht, stellt sich zunächst die Grundfrage, ob es sich bei § 1371 I BGB um eine erbrechtliche oder um eine güterrechtliche Vorschrift handelt. Diese Zuordnung eines Rechtsinstituts (des eigenen Rechts, aber auch einer fremden Rechtsordnung³) in den Anwendungsbereich einer Norm des IPR (Kollisionsnorm) wird als „Qualifikation“ bezeichnet.⁴ Die ganz vorherrschende Literaturansicht hat bereits bisher § 1371 I BGB als eine rein güterrechtliche Norm betrachtet, sie also in der Sprache des IPR „güterrechtlich qualifiziert“. Dem war auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung mehrheitlich, aber keineswegs einheitlich gefolgt.⁵

Der BGH hatte die Frage bis in die jüngste Zeit hinein offengelassen.⁶ Nunmehr ist er mit zutreffender Argumentation der ganz herrschenden Meinung gefolgt: Die Vorschrift des § 1371 I BGB bezweckt, den Güterstand anlässlich des Todes eines Ehegatten nicht durch eine tatsächliche Auseinandersetzung, sondern durch einen pauschalen Ausgleich abzuwickeln. Sie rechtfertigt sich materiell durch den dem

gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zu Grunde liegenden Gedanken der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Ehegatten. Die gesetzliche Regelung bedient sich dabei lediglich der Mittel des Erbrechts, findet ihre materielle Rechtfertigung aber allein im Ehegüterrecht. Damit kann § 1371 I BGB ungeachtet des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts immer dann zur Anwendung kommen, wenn für die güterrechtlichen Verhältnisse der Erblasserehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht bestand.

V. Folgefragen

1. Substitution

Mit der international-privatrechtlichen Anwendbarkeit von § 1371 I BGB im Rahmen eines ausländischem Recht unterstehenden Erbfalls sind jedoch keineswegs alle Fragen gelöst. Auf der Ebene des materiellen Rechts stellt sich nämlich zunächst die Frage, ob der Tatbestand von § 1371 I BGB erfüllt ist. Dieser setzt einen *gesetzlichen* Erbteil des überlebenden Ehegatten voraus und nimmt damit im internen Recht auf den gesetzlichen Ehegattenerbteil nach § 1931 I BGB Bezug. Damit stellt sich die Frage, ob das Tatbestandselement „gesetzlicher Erbteil“ durch einen gesetzlichen Erbteil nach ausländischem Recht ersetzt werden kann. In der Terminologie des IPR wird diese, auch in anderen Zusammenhängen relevante Problematik,⁷ ob ein Tatbestandselement einer Norm des anwendbaren materiellen Rechts (Sachnorm) durch eine Auslandstatsache ersetzt werden kann, als „Substitution“ bezeichnet.⁸ Dabei handelt es sich um nichts anderes als eine Auslegung der anzuwendenden Sachnorm, hier also § 1371 I BGB.

Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ist danach zu fragen, ob die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der jeweiligen Norm durch eine Auslandstatsache generell in Betracht kommt, das heißt statthaft ist (Substituierbarkeit). Ist das zu bejahen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Auslandstatsache dem Tatbestandsmerkmal der jeweiligen Sachnorm im Wesentlichen vergleichbar, das heißt funktionsäquivalent ist. Im Rahmen von § 1371 I BGB sind beide Fragen zu bejahen: Es besteht Einigkeit darüber, dass „gesetzlicher Erbteil“ auch ein gesetzlicher Erbteil nach ausländischem Recht sein kann. Funktionsäquivalent ist dieser, wenn es sich um eine dem Begünstigten auf Grund Gesetzes zugewiesene Beteiligung am Nachlass im Rahmen einer Intestaterbfolge handelt.

2 Gemäß § 10 iVm §§ 6 I 2 LPartG, § 1371 I BGB gilt Entsprechendes bei eingetragenen Lebenspartnern.

3 S. dazu exemplarisch BGHZ 183, 287 = NJW 2010, 1528 zur Qualifikation der „Morgengabe“ des islamischen Rechtskreises.

4 S. dazu allg. BeckOK BGB/S. Lorenz, 35. Ed. 1.5.2015, Einl. IPR Rn. 51 ff. mwN.

5 Vgl. etwa OLG Hamm, IPRax 1994, 49 (53) = BeckRS 1992, 30984687; OLG München, NJW-RR 2012, 1096 = ZEV 2012, 591 (593); OLG Karlsruhe, NJW 1990, 1420; OLG Stuttgart, NJW-RR 2005, 740 = ZEV 2005, 443 = NJW 2005, 2164 Ls.; LG Mosbach, ZEV 1998, 489; zuletzt OLG Schleswig, NJW 2014, 88 = ZEV 2014, 93; anders etwa OLG Düsseldorf, NJW-RR 2009, 732 = IPRax 2009, 520 mit ablehnender Anm. Looschelders, IPRax 2009, 505; OLG Frankfurt a. M., NJOZ 2010, 2349 = ZEV 2010, 253 sowie OLG Köln, ZEV 2012, 205 mit ablehnender Anm. Lange, ZEV 2012, 207; s. dazu auch die Darstellung der Instanzrechtsprechung bei Dörner, IPRax 2014, 323 (324 f.).

6 BGH, NJW-RR 2013, 201 = ZEV 2012, 590 = IPRax 2014, 343 mit Anm. Dörner, IPRax 2014, 323, der damals von einer „verpassten Gelegenheit“ sprach.

7 Vgl. etwa BGHZ 80, 76 = NJW 1981, 1160 (Erfüllung des Formerfordernisses der notariellen Beurkundung durch einen ausländischen Notar); OLG Stuttgart, ZEV 2012, 208 (ausländische Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags im Rahmen von § 2077 BGB).

8 S. dazu allg. BeckOK BGB/S. Lorenz, Einl. IPR Rn. 91 mwN.

2. Angleichung

a) *Korrektur der Erbquote*. Kommt es damit zu einer Erhöhung eines gesetzlichen Erbteils nach ausländischem Recht um das zusätzliche Viertel nach § 1371 I BGB, kann dies allerdings zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen, die im Wege der so genannten „Angleichung“⁹ zu korrigieren sind. Basis solcher Überlegungen ist, dass es sich bei der Begünstigung des überlebenden Ehegatten um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt, den eine Rechtsordnung mit Mitteln des Erbrechts, mit Mitteln des Ehegüterrechts oder – wie das deutsche Recht – durch eine Kombination beider Rechtsinstitute bewältigen kann. Wenn nun sowohl auf die Erbfolge nach dem Erblasser als auch auf die güterrechtlichen Verhältnisse seiner Ehe dieselbe Rechtsordnung Anwendung findet, kann es keine in sich widersprüchlichen Ergebnisse geben. Durch die unterschiedliche international-privatrechtliche Behandlung von Ehegüterstatut und Erbstatut kann es aber – wie im vorliegenden Fall des *BGH* – dazu kommen, dass für das Ehegüterrecht und das Erbrecht jeweils unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung kommen. Der einheitliche Lebenssachverhalt wird damit international-privatrechtlich „auseinandergerissen“ (in der Terminologie des IPR bezeichnet man dieses Phänomen als „dépeçage“).¹⁰ Das kann im vorliegenden Sachzusammenhang dazu führen, dass der überlebende Ehegatte entweder mehr oder weniger erhält, als er erhalten würde, wenn eine der beteiligten Rechtsordnungen sowohl für das Güterrecht als auch für das Erbrecht Anwendung fände.

Diese Situationen bezeichnet man als „Normenmangel“ bzw. „Normenhäufung“. Insbesondere Letzteres ist bei der Kombination von ausländischem Erbrecht mit der Erhöhung des (ausländischen) gesetzlichen Erbteils durch § 1371 I BGB ein in der Praxis gar nicht so seltenes Phänomen: So beträgt etwa der gesetzliche Erbteil eines Ehegatten nach österreichischem Recht neben Abkömmlingen des Erblassers gem. § 757 I ABGB $\frac{1}{3}$ des Nachlasses (wobei das österreichische Recht keine § 1371 I BGB entsprechende Regelung kennt). Kombiniert man diesen Erbteil mit dem zusätzlichen Viertel aus § 1371 I BGB, kommt man zu einer Gesamtbegünstigung des überlebenden Ehegatten von $\frac{7}{12}$. Wären hingegen allein deutsches Erb- und Ehegüterrecht anwendbar, käme man zu einer Gesamtbegünstigung von $\frac{1}{2}$. Die Kombination unterschiedlicher Rechtsordnungen führt damit zu einer Begünstigung, die mit keiner dieser Rechtsordnungen, wäre sie auf den gesamten Lebenssachverhalt anwendbar, zu vereinbaren ist. Dieser Wertungswiderspruch ist im Wege der (materiell-rechtlichen oder kollisionsrechtlichen) Angleichung aufzulösen: Der überlebende Ehegatte erhält dann diejenige Begünstigung, die ihm maximal zukäme, wenn eine der beiden Rechtsordnungen allein auf den Gesamtsachverhalt anwendbar wäre, im Beispiel des deutsch-österreichischen Erbfalls also eine Erbquote von $\frac{1}{2}$.¹¹

Im Fall des *BGH* stellte sich die Angleichungsproblematik in Bezug auf die Höhe der Erbquote nicht, da der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten nach griechischem Recht $\frac{1}{4}$ betrug, das heißt mit demjenigen nach § 1931 I BGB übereinstimmte, der Gesamterbteil von $\frac{1}{2}$ damit der Lösung entsprach, die sich auch bei ausschließlicher Anwendung deutschen Rechts auf den Gesamtsachverhalt ergeben hätte.

b) *Die Relevanz eines Erbrechtsausschlusses nach § 1933 BGB*. Soll der überlebende Ehegatte durch die Kombination unterschiedlichen Ehegüter- und Erbrechts weder besser noch schlechter gestellt sein, als er bei jeweils ausschließlicher Anwendung beider Rechtsordnungen stehen würde, können sich im Zusammenhang mit der Kombination von § 1371 I BGB mit ausländischem Erbrecht Wertungswidersprüche, aber

nicht nur in Bezug auf die Höhe der Quote, sondern auch in Bezug auf die Erbberechtigung als solche ergeben. So auch im vorliegenden Fall: Offenbar hatte die Erblasserin bereits einen Scheidungsantrag gestellt, so dass – wenn deutsches Erbrecht zur Anwendung gekommen wäre – ein Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts des Ehemanns nach § 1933 BGB zumindest in Betracht gekommen wäre. Der *BGH* hat dies in der vorliegenden Entscheidung als irrelevant betrachtet: Die Entscheidung über das „Ob“ der Erbberechtigung stelle die Entscheidung über das „Wie“ der Erbberechtigung nicht in Frage, auch wenn Letztere einem Recht unterliege, das im konkreten Fall einen Erbrechtsausschluss vorsehen würde.¹² Mit dem „Wie“ der Erbberechtigung meint der *Senat* offenbar die Erhöhung des Erbteils nach § 1371 I BGB.¹³

Die damit erfolgte Begrenzung der Problematik auf die Höhe der Erbberechtigung ist zwar in Bezug auf die Qualifikationsfrage zutreffend, greift aber für die Angleichungsfrage zu kurz: Zweck der Angleichung ist es, den überlebenden Ehegatten im konkreten Einzelfall nicht besser zu stellen, als er bei alleiniger Maßgeblichkeit einer der beiden beteiligten Rechtsordnungen auf den gesamten Lebenssachverhalt stünde. Wäre bei alleiniger Anwendung deutschen Rechts auf den gesamten Lebenssachverhalt ein gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach § 1933 BGB ausgeschlossen, wäre es auch nicht zu einer Erhöhung eines – nicht gegebenen – gesetzlichen Erbteils nach § 1371 BGB gekommen, der überlebende Ehegatte wäre nicht Erbe geworden. Bei alleiniger Anwendung griechischen Rechts (das weder eine § 1933 BGB noch eine § 1371 I BGB entsprechende Regelung kennt) wäre der überlebende Ehegatte zu $\frac{1}{4}$ zur Erbfolge berufen gewesen. Damit läge auch hier der oben geschilderte Wertungswiderspruch in Form einer Normenhäufung vor, der im Ergebnis zu einer Reduzierung des gesetzlichen Erbteils auf $\frac{1}{4}$ führen muss: Der überlebende Ehegatte darf in keiner Hinsicht besser gestellt werden, als er bei ausschließlicher Anwendung einer der beteiligten Rechtsordnungen auf den Gesamtsachverhalt stünde. Damit ist eine Anwendung von § 1371 I BGB bei ausländischem Erbstatut immer dann ausgeschlossen, wenn der überlebende Ehegatte nach deutschem Recht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wäre.

VI. Die Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO am 17.8.2015

Die am 17.8.2015 in Kraft tretende EuErbVO¹⁴ wird das internationale Erbrecht für Deutschland drastisch verändern. Während dieses bisher nach Art. 25 I EGBGB durch das Staatsangehörigkeitsprinzip bestimmt war, gilt zukünftig gem. Art. 21 I EuErbVO als Grundsatzanknüpfung das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers. Obwohl die EuErbVO eine Rechtswahl zu Gunsten des Heimatrechts des Erblassers zulässt, kann damit davon ausgegangen werden, dass es in Zukunft seltener als bisher zur

9 S. dazu allg. BeckOK BGB/S. Lorenz, Einl. IPR Rn. 90, sowie in Bezug auf die vorliegende Problematik bei Art. 25 EGBGB Rn. 57 mwN.

10 BeckOK BGB/S. Lorenz, Einl. IPR Rn. 90 mwN.

11 Zutreffend *LG Mosbach*, ZEV 1998, 489.

12 *BGH*, NJW 2015, 2185 Rn. 41.

13 Wohl um ein Versehen dürfte es sich handeln, dass der *Senat*, NJW 2015, 2185, in der Klammerbemerkung bei Rn. 41 als für das von ihm so bezeichnete „Ob“ der Erbberechtigung deutsches Recht, für das „Wie“ griechisches Recht als maßgeblich bezeichnet. Tatsächlich verhält es sich genau umgekehrt.

14 VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201, 107.

Anwendung ausländischen Erbrechts kommen wird. Damit dürfte auch die vorliegende Konstellation, dass Erb- und Ehegüterstatut voneinander abweichen, weniger häufig eintreten. Ausgeschlossen ist das aber keineswegs.

Wenngleich es derzeit keine vereinheitlichten europäischen Regelungen über das Ehegüterstatut gibt, ist bei der Qualifikationsfrage unter Geltung der EuErbVO zu beachten, dass der Anwendungsbereich des Erbstatuts verordnungsautonom zu bestimmen ist. Theoretisch wäre es also denkbar, dass die EuErbVO auch güterrechtliche Ausgleichsregelungen anlässlich des Todes eines Ehegatten erfassen will. Dies ist aber nicht der Fall: Art. 1 II Buchst. d EuErbVO nimmt güterrechtliche Fragen von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich aus. Weiter bestimmt Erwägungsgrund 12 zur Erläuterung dieser Regelung, dass „Behörden, die mit einer bestimm-

ten Erbsache nach dieser Verordnung befasst sind, (...) je nach den Umständen des Einzelfalls die Beendigung des ehelichen oder sonstigen Güterstands des Erblassers bei der Bestimmung des Nachlasses und der jeweiligen Anteile der Berechtigten berücksichtigen“ sollen. Damit haben die Anknüpfungsregelungen der EuErbVO keinen Einfluss auf die vom *BGH* entschiedene Qualifikationsfrage von § 1371 I BGB.¹⁵ Die vorliegende Problematik ist also nach Inkrafttreten der EuErbVO nicht anders zu beurteilen, wenngleich sie sich möglicherweise seltener stellen wird. ■

15 Dörner, IPRax 2014, 323 (325 f.); ders. in *Duttal/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, 73, 77 f.; Mankowski, ZEV 2014, 121 (127); MüKoBGB/Dutta, 6. Aufl. 2015, Art. 1 EuErbVO Rn. 16, jew. mwN. Zur Gegenansicht vgl. Kleinschmidt, RabelsZ 77 (2013), 723 (757 f.); Süß, ZEV 2013, 74 (75).

Bericht

Rechtsanwalt Fridolin Bartholome*

Die Entwicklung des Wohnungseigentumsrechts im Jahr 2014

Der Beitrag knüpft an den Vorjahresbericht (Jennißen/Bartholome, NJW 2014, 2160) an. Dabei werden die Entscheidungen im Regelfall, das heißt soweit kein Sachbezug zum dargestellten Thema besteht, nicht nach ihrem Verkündungsdatum, sondern nach dem Jahr ihrer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift erfasst. Schwerpunkte sind das Recht des Verbandes – der (außen-)rechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft – und das Verfahrensrecht. Da die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erneut verlängert worden ist, muss der Fokus auch auf der Instanzgerichtsbarkeit liegen bleiben.

I. Vorkaufsrecht des Mieters bei Aufteilung in Wohnungseigentum

Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Mieters bei Verkauf eines ungeteilten Mehrfamilienhauses gem. § 577 I 1 Alt. 2 BGB setzt nach Ansicht des *BGH*¹ voraus, dass der Veräußerer vertraglich die Verpflichtung zur Aufteilung gem. § 8 WEG übernimmt und die vom Vorkaufsrecht erfasste Eigentumswohnung nach dem Vertrag wenigstens hinreichend bestimmbar ist. Damit hält der *BGH* Erwerbermodelle, in denen die Aufteilung später geschieht und die Erwerber die aufgeteilten Wohnungen selbst nutzen wollen.

II. Abgrenzung Sonder- und Gemeinschaftseigentum

Die Zuordnung von Gebäudebestandteilen zum Sonder- oder Gemeinschaftseigentum erfolgt anhand des Gesetzes (§ 5 WEG) und nicht der Teilungserklärung. Wohnungsabschlusstüren sind somit zwingend Gemeinschaftseigentum.²

III. Der WEG-Verband

1. Die „geborene“ Verbandskompetenz

Wird Gemeinschaftseigentum beschädigt, besteht kraft Gesetzes, anders als bei der Störungsabwehr nach § 1004 BGB,

eine geborene Verbandsbefugnis, Schadenersatz – auch Wiederherstellung gem. §§ 823 I, 249 I BGB – geltend zu machen (§ 10 VI 3 Hs. 1 WEG).³

2. Vertretung und Wissenszurechnung

Der Verwalter ist organschaftlicher Vertreter des Verbandes. Ob der Verwalter in seinem Namen nach außen hin auf Grundlage eines Beschlusses oder einer Vereinbarung handelt, ist für den Geschäftsverkehr nicht überprüfbar, weshalb die Schutzvorschrift in § 174 S. 1 BGB anwendbar ist mit der Folge, dass ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde der andere die Erklärung unverzüglich zurückweisen kann.⁴

Der Verwalter ist nicht zuständig für die Verfolgung von Individualansprüchen der einzelnen Sondereigentümer; sein Wissen kann ihnen bei der Durchsetzung eigener Ansprüche in entsprechender Anwendung von § 166 BGB deshalb allein dann zugerechnet werden, wenn der Verband diese Ansprüche nach § 10 VI 3 Alt. 2 WEG an sich gezogen hat. Die Wissenszurechnung wirkt dann aber nicht auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung seitens des Verwalters, sondern nur auf den Zeitpunkt der Vergemeinschaftung des Anspruchs zurück.⁵ Das Verwalterwissen über anspruchsbegründende Umstände iSd § 199 I Nr. 2 BGB wird dem Verband nicht gem. § 166 BGB zugerechnet, wenn sich der Anspruch des Verbandes gegen den Verwalter selbst richtet. Gleiches gilt auch, wenn sich der Anspruch zwar nicht gegen den Verwalter, sondern gegen ein Dritten richtet, die anspruchsbegründenden Umstände aber zugleich auch Ansprüche gegen den Verwalter begründen können. Auch in einem solchen Fall ist dem Verband das Wissen von anspruchsbegründenden

* Der Autor ist Mitglied der Sozietät W-I-R Jennißen und Partner, Köln.

1 BGHZ 199, 136 = NJW 2014, 850 mit Anm. Klihs, NJW 2014, 853.

2 BGH, NJW 2014, 379; hierzu F. Schmidt, ZWE 2014, 77.

3 BGH, NJW 2014, 1090.

4 BGHZ 200, 195 = NJW 2014, 1587.

5 BGH, NJW 2014, 2861.